



Pet 1-19-06-265-022991

44805 Bochum

Asylrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Rechtsweg bei Klagen gegen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) für die Eingangsinstanz zu beschränken.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 315 Mitzeichnungen und 85 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sich durch die Beschränkung auf die Eingangsinstanz die Verfahren beschleunigen ließen. Es sei dem Steuerzahler nicht zuzumuten, für die hohen Verfahrenskosten aufzukommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält einleitend fest, dass die gegen Entscheidungen des Bundesamtes zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe unter der geltenden Rechtslage gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsprozessrecht bereits eingeschränkt sind.



Nach § 11 des Asylgesetzes (AsylG) findet im Asylrecht kein Widerspruchsverfahren statt. Will ein Betroffener sich gegen eine Entscheidung des Bundesamts wenden, ist unmittelbar das Verwaltungsgericht (VG) anzurufen. Die Klage- und Begründungsfristen des Asylrechts sind im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht restriktiver gefasst (vgl. § 74 AsyIG). Zudem haben Klagen gegen Asylentscheidungen des Bundesamtes nach § 75 AsylG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, sodass die sofortige Vollziehbarkeit von Entscheidungen in der Regel nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verhindert werden kann. Das im Eilverfahren grundsätzlich anwendbare Rechtsmittel der Beschwerde ist für das Asylrecht nach § 80 AsylG dabei weitgehend ausgeschlossen.

Der Zugang zu weiteren Instanzen ist im Asylrecht nur eingeschränkt eröffnet. Nach § 78 Absatz 1 Satz 1 AsylG sind Urteile des VG, durch das die Klage gegen einen Bescheid des Bundesamtes als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, einer Überprüfbarkeit durch höhere Instanzen von vornherein entzogen.

In allen anderen Fällen ist eine Berufung nach § 78 Absatz 2 AsyIG nur dann möglich, wenn sie im konkreten Fall vom Oberverwaltungsgericht (OVG) zugelassen worden ist. Voraussetzung einer Berufungszulassung ist nach § 78 Absatz 3 AsylG, dass der Fall eine bisher nicht geklärte Tatsachen- oder Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft oder das VG von der Rechtsprechung ihm übergeordneter Gerichte abgewichen ist oder gravierende Verfahrensfehler vorliegen.

Die auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkte Revision von Urteilen des OVG ist nach § 132 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ebenfalls nur nach einer vorherigen Zulassung möglich. Die Zulassung ist an die restriktiven Voraussetzungen der VwGO gebunden. Nach § 132 Absatz 2 VwGO ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das OVG von der Rechtsprechung ihm übergeordneter Gerichte abgewichen ist oder gravierende Verfahrensfehler gemacht hat. Eine weitere Einschränkung der im Asylrecht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ist aufgrund der Vorgaben des Verfassungsrechts abzulehnen. Nach der Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist der Staat dazu verpflichtet, einen effektiven Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt zu ermöglichen. Ebenso



muss eine wirksame Überprüfbarkeit von Entscheidungen der Rechtsprechung gewährleistet sein. Eine generelle Beschränkung des Rechtswegs auf die Eingangsinstanz würde diesen Anforderungen nicht mehr genügen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.